

SZ_GERICHTE STK 2022 68 vom 13. November 2023

SZ Gerichte, 2023-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2022 68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2022_68)

FR: SZ_GERICHTE STK 2022 68 du 13 novembre 2023

IT: SZ_GERICHTE STK 2022 68 del 13 novembre 2023

Regeste

mehrfachen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, Schmiedgasse 21, 6431 Schwyz, Anklagebehörde und Berufungsgegnerin, vertreten durch Staatsanwalt B. _____,

E. 2

a) Nachdem die Beschuldigte den Rückzug der Berufung bekannt gab, das Berufungsverfahren also abzuschreiben ist, gilt sie bei diesem Verfahrensausgang als unterliegend (Art. 428 Abs. 1 Satz 2 StPO), weshalb sie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Beschuldigte macht geltend, die Berufungsverhandlung sei zu Unrecht nicht abiziert worden bzw. sie habe diese begründet verschieben wollen, weshalb dieser Umstand bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen sei. b) Es ist somit zu prüfen, ob für das Fernbleiben der Beschuldigten von der Berufungsverhandlung ein genügender Entschuldigungsgrund bestand. Die ausgebliebene Partei hat die entschuldigenden Gründe glaubhaft vorzubringen (Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 407 StPO N 1). Die Abwesenheit ist nicht nur im Falle höherer Gewalt, das heisst objektiver Unmöglichkeit zu erscheinen, gültig entschuldigt, sondern auch im Falle subjektiver Unmöglichkeit aufgrund der persönlichen Umstände oder eines Irrtums. Dabei hat

Kantonsgesicht Schwyz 5 nicht die Beschuldigte zu beweisen, dass sie sich dem Gericht nicht entziehen wollte. Vielmehr hat das Gericht zu prüfen, ob die vorgebrachten Gründe geeignet sind, die Abwesenheit zu rechtfertigen oder die eingereichten Belege auf eine willensunabhängige Abwesenheit schliessen lassen (BGer, Urteil 6B_671/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Vorliegend fällt auf, dass die Beschuldigte gemäss der Bestätigung von Dr. med. G. _____ vom 16. Oktober 2023 in seiner Sprechstunde vorstellig wurde, dennoch wurden die Arztzeugnisse vom 16. und 17. Oktober 2023 von Dr. med. F. _____ ausgestellt. Die Arztzeugnisse vom 16. und 17. Oktober 2023 wurden also von einem Arzt ausgestellt, der die Beschuldigte gar nicht persönlich gesehen und untersucht hatte. Die Beschuldigte erklärt dazu, ihr Hausarzt sei Dr. med. F. _____, eine Sprechstunde bei ihm sei aber nicht möglich gewesen, weshalb sie auf Dr. med. G. _____ ausgewichen sei (KG-act. 28 S. 2). Auch wenn zutreffen mag, dass Dr. med. F. _____ Hausarzt der Beschuldigten ist, so ist dennoch nicht plausibel, weshalb die Zeugnisse nicht durch Dr. med. G. _____, in dessen Sprechstunde die Beschuldigte war, ausgestellt wurden. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass es Dr. med. G. _____

nicht möglich gewesen sein soll, ein Zeugnis auszustellen, zumal die Beschuldigte als Patientin selber ein solches verlangte. Darüber hinaus geben weder die Arztzeugnisse (KG-act. 19/1 und 24/1) noch die Bestätigung von Dr. med. G._____ (KG-act. 22/1) nähere Auskünfte zum Grund der Verhandlungsunfähigkeit. Zwar bestätigt Dr. med. F._____, die Beschuldigte sei wegen einer Magendarmkrankung bei Dr. med. G._____ vorstellig geworden (KG-act. 24/1), jedoch hat Dr. med. F._____, wie erwähnt, die Beschuldigte weder persönlich untersucht, noch sind dem Beleg entsprechende Befunde und eine Diagnose zu entnehmen. Somit ist für das Gericht nicht erstellt, dass die von der Beschuldigten geltend gemachte Magendarmkrankung zu einer Verhandlungsunfähigkeit führte. Darüber hinaus drängen sich auch deshalb Zweifel an der Darstellung der Beschuldigten auf, weil sie am Freitag, 12. Oktober 2023 gegenüber der Ge-

Kantonsgericht Schwyz 6 richtskanzlei sich dahingehend äusserte, innert Kürze keinen Anwalt zu finden und für sie ein alleiniges Auftreten vor Gericht nicht infrage käme, und andererseits von psychischen Schwierigkeiten sprach, es also zumindest ungewöhnlich erscheint, dass sie kurz darauf an einer Magendarmkrankung erkrankt sein soll, welche ihr die Teilnahme an der schon seit Februar 2023 feststehenden Berufungsverhandlung verunmöglicht habe. Darauf muss indessen nicht weiter eingegangen werden, denn, wie vorstehend ausgeführt, vermögen die eingereichten ärztlichen Unterlagen eine Verhandlungsunfähigkeit so oder so nicht ausreichend glaubhaft zu machen. Folglich wurde die Berufungsverhandlung zu Recht nicht abzitiert bzw. verschoben und die Beschuldigte blieb dieser unentschuldigt fern, weshalb sie auch die im Zusammenhang mit der Verhandlung entstanden Kosten zu tragen hat. c) Die Beschuldigte ist gegenüber der Privatklägerin ausserdem entschädigungspflichtig (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Der Rechtsvertreter der Privatklägerin machte Honorare von Fr. 1'835.30 geltend (exkl. Zusätzlicher Zeitaufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung; KG-act. 26/1). Inwiefern die geltend gemachten Honorare unnötig seien, begründet die Beschuldigte nicht näher. Das pauschal gehaltene Vorbringen, die Privatklägerin habe nichts Neues vorgetragen, vermag daran genauso wenig etwas zu ändern, wie die ihrer Ansicht nach behauptete unnötige Vertretung im Berufungsverfahren. Die Höhe des geltend gemachten Entschädigungsanspruches erscheint angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstadiums und des Umstandes, dass sich der Rechtsvertreter rechtzeitig auf die Berufungsverhandlung vorzubereiten hatte, die Beschuldigte dieser jedoch kurzfristig unentschuldigt fernblieb, jedenfalls nicht unangemessen. In Anwendung von § 13 lit. c GebTRA, wonach der Tarifrahmen im Strafverfahren vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 beträgt, sowie in Nachachtung der allgemeinen Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 GebTRA, also namentlich der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit sowie dem notwendigen Zeitaufwand, und

Kantonsgericht Schwyz 7 unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Verhandlung ist die Entschädigung auf pauschal Fr. 2'000.00 festzusetzen (inkl. Spesen und MWST);- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.